

Neue Zürcher Zeitung, 9.4.2014, S. 20 (Zuschriften von Leserinnen und Lesern)

### **Schweizer oder Inländer?**

Gilt der Text der Bundesverfassung nun, oder gilt er nicht? Im neuen Verfassungsartikel 121a, der am 9. Februar knapp angenommen wurde, steht wörtlich „Die jährlichen Höchstzahlen und Kontingente für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer sind auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz unter Berücksichtigung eines Vorranges für Schweizerinnen und Schweizer auszurichten“. Mit den Schweizerinnen und Schweizern seien nicht diese gemeint, sondern die Inländerinnen und Inländer, alle hier ansässigen Personen. Das behaupten nun auch die Initianten, denen es ob der Schludrigkeit ihrer Formulierung unwohl geworden ist. Aber ist das so einfach? Waren alle, die an der Abstimmung teilnahmen, sich der ungewöhnlichen Bedeutung bewusst? Mussten sie nicht davon ausgehen, dass das Wort „Schweizer“ das Gleiche bedeutet wie überall sonst in der Verfassung, zum Beispiel in Art 59,1: „Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten.“ Kann ein Begriff innerhalb des gleichen Dokuments Verschiedenes bedeuten? Wenn das so ist, verliert die Verfassung alle Verbindlichkeit. Natürlich braucht sich der Gesetzgeber—eine Eigenart der Schweiz—nicht an die Verfassung zu halten. Aber das kann Leute, die sonst gerne mit Durchsetzungsinitiativen drohen, kaum überzeugen. Im Grunde gibt es nur eine saubere Lösung, welche die Widersprüche auflöst: Wir müssen Wege finden, um alle Inländer zu Schweizern zu machen—aber das wäre den Initianten wohl auch wieder nicht recht.

*Balz Engler, Basel*